

Wesentliche Änderungen im Reglement schulärztliche Dienste

Die Änderungen können nicht ausschliesslich im neuen Reglement hervorgehoben werden. Das gesamte Reglement wurde vollumfänglich den kantonalen Gegebenheiten angepasst und überarbeitet.

Die Gegenüberstellung müsste mit dem alten und dem neuen Reglement stattfinden und ist sehr komplex.

Zur Vereinfachung haben wir Ihnen hier die substantiell wesentlichen Änderungen im Überblick aufgeführt:

1. Nicht mehr aufgeführt wird, dass die Einschulungsabklärungen nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst läuft.
2. Auch fehlt - beziehungsweise ist die Aufführung der Detailabklärungen der Kindergärtner/innen und zum Zeitpunkt der Einschulung nicht mehr notwendig.
3. Neu wird in Artikel 1 der Zweck zu Ausbrüchen von Epidemien und übertragbaren Krankheiten geführt.
Ausserdem gilt zu erwähnen, dass die Beratung der Behörden und Lehrkräfte in gesundheitlichen Belangen auch hinsichtlich Prävention, Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen wie zum Beispiel Immunschwächen greift.
4. Gemäss Artikel 2 übt der Gemeinderat (bisher die Schulleitung) die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Er erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt.
Die Schulleitung erlässt Anordnungen und erstellt das Budget sowie die Rechnung.
5. Artikel 3 wurde vollständig überarbeitet und erhält viel mehr Informationen zu der ärztlichen Ausbildung, den organisatorischen Massnahmen hinter den schulärztlichen Diensten sowie Rechtsgrundlagen. Ende Jahr übergibt der Schularzt der Schulleitung jeweils einen Abschlussbericht über die erfolgten Tätigkeiten.
6. Artikel 4 wurde neu aufgenommen.
7. Wünschen die Erziehungsberechtigten keine ärztlichen Voruntersuchungen, muss das schriftlich festgehalten werden. Die Gesundheitskarte der Kinder bleibt im Eigentum der Erziehungsberechtigten, kann aber auf Verlangen hin eingesehen werden.
8. Die drei Artikel 7, 12 und 15 wurde vollständig neu aufgenommen.

Die umfangreiche Gegenüberstellung beider Reglemente haben wir selbstverständlich durchgeführt, die Details dürfen auf Anfrage gerne auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zögern Sie nicht, bei Fragen auf uns zuzukommen!